

# Bundessozialgericht

5b RJ 56/86

## Im Namen des Volkes

Verkündet am  
29. September 1987

### Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 29. September 1987 in Berlin

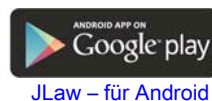
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. Juni  
1986 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil  
des Sozialgerichts Schleswig vom 5. März 1985 wird zurück-  
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

erstatten.

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die für die Monate Juli und August 1983 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten und die fragliche Zeit als Ausfallszeit zu berücksichtigen hat.

Der Kläger ist als selbständiger Malermeister in die Handwerksrolle eingetragen und nach den Vorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert. Weitere versicherungspflichtige Arbeitnehmer hat er zur fraglichen Zeit in seinem Betrieb nicht beschäftigt. Vom 27. Juni 1983 bis zum 1. September 1983 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt.

Am 18. November 1983 stellte der Kläger einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht für die Monate Juli und August sowie auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge. Ferner beantragte er die Vormerkung der beiden Monate als Ausfallzeit. Unter Hinweis darauf, daß eine beitragsfreie Zeit rückwirkend nur zu berücksichtigen sei, wenn der Versicherte den Antrag spätestens zwei Monate nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit gestellt habe, wies die Beklagte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 5. Dezember 1983 zurück. Der hiergegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

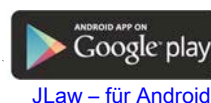
eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 6. Juni 1984 zurückgewiesen.

Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) blieb erfolglos (Urteil des SG vom 5. März 1985). Auf die Berufung des Klägers wurde das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Beiträge für die Monate Juli und August 1983 zurückzuzahlen und diese Monate als Ausfallzeiten vorzumerken (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 3. Juni 1986). Das LSG führt zur Begründung des Urteils aus, die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Zeit in den Monaten Juli und August 1983 iS der §§ 4 Abs 4, 3 Abs 2 HwVG hätten vorgelegen. Da die Beitragsfreiheit nur aufgrund eines Antrages festgestellt werden könne und das Gesetz für die Antragstellung keine Frist vorsehe, bestehe insoweit eine vom Gesetzgeber unbewußt gelassene Regelungslücke, die durch eine Analogie zu anderen Vorschriften geschlossen werden müsse. Insoweit biete sich eine analoge Anwendung der §§ 1230 Abs 2, 1231 Abs 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an. Sie sähen eine Zweimonatsfrist vor. Wegen der besonders schutzwürdigen Interessen der versicherten Handwerker könne diese Frist von zwei Monaten jedoch zumindest bei Erkrankungen von nur kurzer Dauer erst mit Ende der Arbeitsunfähigkeit zu laufen beginnen. Da hier bis zum 1. September 1983 Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe, sei die Antragsfrist erst am 30. November 1983 abgelaufen, und damit liege ein rechtzeitiger Antrag des Klägers vor.

Mit der vom Landessozialgericht (LSG) zugelassenen Revision vertritt die Beklagte weiterhin die Auffassung, der Antrag sei ver-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

spätestens gestellt worden. In entsprechender Anwendung der §§ 1230 Abs 2, 1231 Abs 1 Satz 4 RVO beginne die Frist von zwei Monaten mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgerichts vom 3. Juni 1986  
aufzuheben und die Berufung des Klägers  
gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig  
vom 5. März 1985 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

## II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Rentenversicherungsbeiträge für die Monate Juli und August 1983 gemäß den §§ 4 Abs 4, 3 Abs 2 HwVG iVm § 26 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften - (SGB 4). Diese Monate können nicht gemäß § 3 Abs 2 HwVG iVm § 1259 RVO als Ausfallzeit vorgemerkt werden.

Der gegenteiligen Auffassung des LSG kann unter Berücksichtigung



der Entscheidung des 4a-Senats des BSG vom 11. November 1986 (SozR 5800 § 4 Nr 4) nicht gefolgt werden. Nach dieser Entscheidung ist der für die Beitragsrückerstattung gemäß § 4 Abs 4 HwVG erforderliche Antrag unverzüglich nach Eintritt des zur Beitragsfreistellung berechtigenden Tatbestandes zu stellen. Selbst wenn man dabei im vorliegenden Fall unterstellen wollte, daß der Kläger während seiner bis zum 1. September 1983 bestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge der Schwere der bis dahin bestehenden Krankheit an einer Antragstellung gehindert gewesen wäre, ist der Antrag danach nicht unverzüglich, sondern erst am 18. November 1983 und damit verspätet gestellt worden.

Es kann deshalb offen bleiben, ob der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung von der entsprechenden Anwendung des § 1230 Abs 2 RVO der Vorzug zu geben wäre, weil diese im vorliegenden Fall zu demselben Ergebnis führen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)